

Wir möchten alle Grundstücksinhaber auf ihre besondere Verkehrssicherungspflicht hinweisen.

Alle Grundstücksinhaber sind verpflichtet, in der Zeit von 07:00 Uhr morgens bis 20:00 Uhr abends die öffentlichen Gehwege zu räumen. An Sonn- und Feiertagen genügt es, wenn zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr geräumt wird. In diesen Zeiten müssen die Gehwege von Schnee und Eis befreit sein. Während des gesamten Zeitraums muss der ans Grundstück grenzende Gehweg in einer Breite von mindestens 1,0 Meter geräumt sein. Bei anhaltendem Schneefall muss im Laufe des Tages auch mehrfach geräumt und gestreut werden.

Sollten sich bereits Eisflächen auf den Gehwegen gebildet haben, sind die Grundstücksinhaber zusätzlich zum Streuen von Splitt, Sand, Asche oder Streusalz verpflichtet. Eine Haftpflichtversicherung befreit nicht vom Räumen und Streuen der Gehwege.

Krankheit oder berufliche Abwesenheit entbinden ebenfalls nicht von der Räum- und Streupflicht.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!